

**Der Heinsberger Vogt, Johann von Zweibrücken, siegelt
mit der Scheffenbank Kempen-Karken, am 5. April 1559 einen
Landtausch.**

von
Herbert Simons

Erfreulicherweise verfügen wir in Deutschland, trotz der vielen Kriegswirren, über Archive mit einer großen und umfassenden historischen Dokumentenvielfalt. Neben den Staatsarchiven, Kirchlichen Archiven, Landes- und Kommunalarchiven gibt es eine Vielzahl von Privatarchiven. Es sind in der Regel Adelsarchive. Es ist aber nicht zu übersehen, dass viele Unterlagen, Dokumente in den Kriegswirren der Jahrhunderte vernichtet wurden, bzw. „requiriert“ wurden. Aber auch unsachgemäße Behandlungen, Feuer oder sonstige Unachtsamkeit haben den Bestand im Laufe der Jahrhunderte bedauerlicherweise ebenfalls dezimiert. Ich erinnere nur an den Einsturz des Historischen Kölner Stadtarchivs im März 2009.

Daher ist die fortschreitende Digitalisierung der Dokumente für die Historiker und Heimatforscher jedoch äußerst hilfreich und wichtig geworden. Die Digitalisierung ist aufwendig und kostenintensiv, aber heute unerlässlich.

Leider sind die vielen Privatarchive noch nicht ausreichend bis gar nicht digitalisiert. Auch der Zugang zu diesen privaten Archiven ist für die Forschung nicht so problemlos, wie es z.B. in staatlichen Archiven üblich ist. Zwei Archive, die für den Kreis Heinsberg sehr interessant sind, ist das Archiv des Grafen Berghe von Trips, Kerpen-Horrem und des Grafen von Mirbach-Harff, Grevenbroich. Historiker des Landschaftsverbandes Rheinland, kurz LVR, haben aber die Möglichkeit, nach Terminabsprachen in diesen Archiven nach Dokumenten zu suchen. Dr. H-W. Langbrandtner, Historiker beim LVR, hatte nun die Gelegenheit im Archiv des Grafen von Mirbach-Harff ein bestimmtes Dokument für mich zu suchen und es professionell fotografieren zu lassen. Zwei sehr gut erhaltene Siegel an einer Tauschurkunde vom 5. April 1559 haben meine Aufmerksamkeit geweckt. Vorweg, der Besuch im Privatarchiv war erfolgreich.

Interessant an der Urkunde sind die beiden Siegel, die handelnden Personen, die Liegenschaften und Flurnamen usw. Die Urkunde gewährt einen tiefen Einblick in das 16. Jh. Ich habe die Urkunde transkribieren lassen und möchte diese den Lesern nicht vorenthalten. Beide Fassungen, sowohl die hochdeutsche als auch die moderne deutsche Übersetzung ergeben auch spannende sprachliche Einblicke.

Der Heinsberger Vogt, Johann von Zweibrücken, stammt als Nachfahre aus dem gleichnamigen Ort Zweibrücken, heute Übach-Palenberg. Die männliche Linie ist bis weit ins 17. Jh. nachweisbar. Bei den weiblichen Nachfahren ist durch Heirat der Damen die Linie bis heute verfolgbar. Vogt Johann von Zweibrücken besaß zur gleichen Zeit den Hof von Marienberg, (heute Übach-Palenberg). 1631-1641 wird ein Johann Zweenbruggen als Rentmeister des Amtes Heinsberg erwähnt. Das Siegel und die Urkunde beweist, dass das Zweibrüggener Geschlecht nicht wie vielfach angegeben im 15. Jh. ausgestorben sei, denn am 2.2.1657 stiftete Heinrich von Zweibrücken, Mitglied der Abtei Kornelimünster, zum Seelenheil seiner am 19.4.1652 verstobenen Nichte, der Juffer Anna Maria von Zweibrücken, ein Jahrgedächtnis.

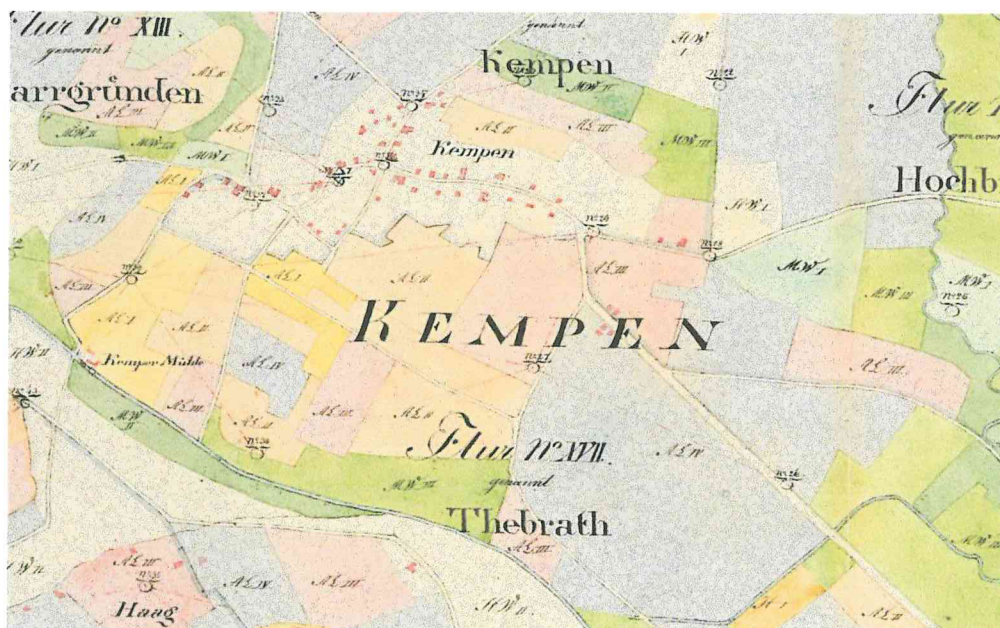
Die Herren von Drimborn stammen aus Aachen. Sie waren Bürgermeister, Schöffen in Aachen. Die Drimborner Straße und das Drimborner Wäldchen zeugen heute noch von

diesem Geschlecht. Durch Heirat mit Katharina von Eyll ist wohl Johann d. Ä. von Drimborn 1495 in den Besitz von Haus Kempen gekommen. Sein Sohn Johann der J. erbte bereits 1527 das Haus und Gut Rur-Kempen. Es war wohl ein großes und repräsentatives Anwesen. Johann d. J. starb am 5.5.1562.

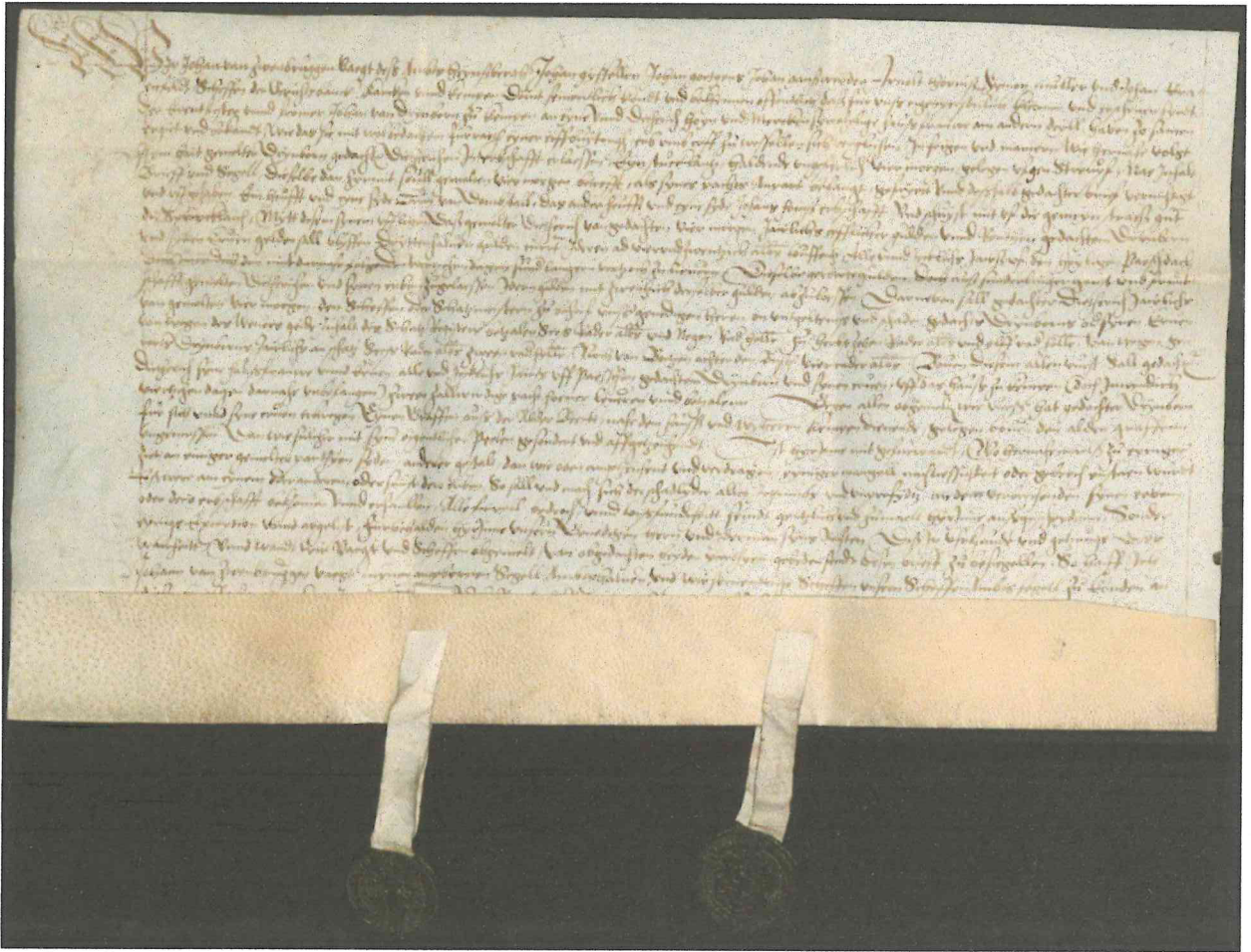
Nach einer Anordnung des Jülicher Herzogs Wilhelm V. wurden kleinere Dingstühle im 16. Jh. zusammengelegt. Dies wurde nach Gerichtserkundigungen des Jülicher Herzogs von 1554 und 1555 auch kontrolliert. Ob diese Anordnung dennoch überall durchgeführt wurde, kann nicht zweifelsfrei belegt werden. Örtliche Befindlichkeiten spielten auch schon in dieser Zeit eine Rolle. Das galt auch für Kempen und Karken. Aber das gemeinsame Scheffensiegel von 1559 beweist allerdings, dass hier die Zusammenlegung der Gerichte von Karken und Kempen stattgefunden hat. Als Berufungsinstanz fungierte das Heinsberger Stadtgericht. Die in der Urkunde notierten Namen sind für die Genealogie sicherlich eine Fundgrube.



Urkunde vom 5. April 1559 mit den beiden sehr gut erhaltenen Siegeln. Gut zu erkennen, der untere Teil ist umgeklappt. (plica)



Ausschnitt der Bürgermeisterei Karken, hier von Kempen. 1821



Urkunde vom 5. April 1559, Archiv der Grafen von Mirbach- Harff. Mit Genehmigung von Gräfin Maria von Mirbach für Herbert Simons v. 30.5.2018.

Übersetzung der Urkunde von Monika Gussone M. A., RWTH Aachen, in modernes Deutsch.

Wir, Johann von Zweibrüggen, Vogt des Amts Heinsberg, Johann Gyssellen, Johann Gortgens, Johann Ganßweyder, Arnold Thorniß, Simon Muller und Johann Kraenfeldt, Schöffen des Gerichts Karken und Kempen, geben gemeinsam bekannt und bekennen öffentlich, dass vor uns in eigener Person gekommen und erschienen sind der ehrenfeste und redliche Johann von Drynborn zu (Roer-)Kempen einesteils und Dietrich Hoyn und Maria, seine Ehefrau, andernteils, haben zusammen mitgeteilt und bekannt, dass sie sich mit wohlbedachter Überlegung auf einen Besitztausch geeinigt haben, dabei Besitz gegen Besitz zu tauschen auf schickliche Art und Weise, wie hiernach folgt: Also hat der erwähnte Drynborn dem genannten Dietrich als erblichen Besitz überlassen ein Stück Land, das ungefähr vier Morgen umfasst, gelegen „auf dem Streuyf“, gemäß dem Inhalt einer besiegelten Urkunde, das zugleich hiermit, soweit es die genannten vier Morgen angeht, das heißt seinen Pachtanteil betrifft, frei gemacht wird, und weswegen die erwähnte Urkunde für nichtig erklärt und widerrufen wird; eine Schmalseite und eine (Lang-)Seite [des Grundstücks grenzen] an Lambert von Dombstalls, die andere Schmalseite und eine (Lang-)Seite an Johann Hoins Besitz, und [es] grenzt mit an die öffentliche Straße mit dem Namen „die Spurcklaich“. [Der Vertrag wird geschlossen] unter dieser seiner Bedingung, dass der

genannte Dietrich von den erwähnten vier Morgen weiterhin jährlich dem genannten Drynborn und seinen Erben als Erbzins und -rente 2½ Kurrentgulden, jeden zu 24 gängigen Albus, bezahlen soll, jedes Jahr am heiligen Ostertag, spätestens jedoch innerhalb der unmittelbar darauf folgenden vierzehn Tage ohne weiteren Verzug zu übergeben. Als besondere Gunst und aus Freundschaft hat er dem genannten Dietrich und seinen Erben gestattet, jeden dieser erwähnten Gulden mit zwanzig derselben Gulden ablösen zu können. Außerdem soll der genannte Dietrich jährlich von den genannten vier Morgen den Schöffen oder Schatzmeistern zugunsten unseres gnädigen Herrn – ohne Schaden und Nachteil für den erwähnten Drynborn oder seine Erben – für das Weversgut, laut Inhalt des Steuerregisters, sechs Raderalbus und neun Raderheller bezahlen, im Herbst zehn Raderalbus und elf Raderheller, und anstelle des genannten Drynborn jährlich an Schatz sechs Raderalbus, zwei Raderheller, daneben für Boetzen hinter dem Busch vier Raderalbus. Abgesehen von allem diesem Erwähnten sollen der genannte Dietrich, seine Ehefrau und seine Erben jedes Jahr zu Ostern dem erwähnten Drynborn und seinen Erben auf das Haus zu Kempen (doch ungehindert auch innerhalb der folgenden vierzehn Tage) zwei tadellose Pachthühner liefern und bezahlen. Im Gegenzug für all das oben Genannte, wie zuvor beschrieben, hat der genannte Drynborn für sich und seine Erben einen Graben von der Alterbeek weg erhalten, nah dem Haus und Weiher, die zu Kempen gehören, gelegen auf der anderen Seite des alten Grabens, unvermessen, deshalb so, wie solcher mit seinen Besitz-Grenzen abgetrennt und bezeichnet ist. Hierin ist auch mit vereinbart: Wenn zu irgendeinem späteren Zeitpunkt auf Seiten einer der genannten Parteien, anders als oben angezeigt und vereinbart, irgendein Mangel, Nachlässigkeit oder Streit entstehen würde – es sei auf der einen oder anderen Seite oder auch bei deren Erben –, so soll und darf sich der Geschädigte allen Schaden und Verlust an dem Verletzer [des Vertrags], seinen Erben oder deren Besitz zurückholen und daran schadlos halten, wobei alle Böswilligkeit, Hinterlist und betrügerische Findigkeit gänzlich und zugleich hierin ausgeschlossen sind, ohne irgendeine Einrede und Rechtsverwahrung, vorbehaltlich hierbei der Rechte unseres gnädigen Herrn und jedermanns. Dies zum Zeugnis und Zeugen der Wahrheit, und da wir, oben genannter Vogt und erwähnte Schöffen, von den oben erwähnten beiden Parteien gebeten worden sind, diese Urkunde zu besiegeln, deshalb habe ich, Johann von Zweibrücken, Vogt, mein angeborenes Siegel um des Amts willen, und wir, sämtliche Schöffen, unser Schöffenamtssiegel zum Beweis an diese Urkunde gehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1559, am fünften Tag des Monats April.



Siegel des Vogtes Johann von Zweibrücken



Siegel der Scheffenbank Karken-Kempen

Beschreibung linkes Siegel, Johann von Zweibrüggen

Es ist ein rundes Wappensiegel.

Im Umlauf Johann von Zweibrüggen, unterbrochen zum Einen von einem kleineren Wappenschild. Dieses ist durchzogen mit drei Längsbalken. Rechts oben im Schild in einem Rechteck eine Lilie. Auf dem Wappenschild ein Visier oder Helm, mit nach links und rechts schweifenden Federbüschen Darüber ein Hirsch mit einem kräftigen Geweih, welches den Namensumlauf unterbricht.

Beschreibung rechtes Siegel, Schöffensiegel Kempen-Karken

Es ist ein rundes Wappensiegel:

Im Randumlauf: Scheffen Kempen und Karken. Die Jahreszahl ist nicht mehr zu entziffern:

MD X....Im angedeuteten Schild ein nach links blickender Löwe, Doppelschwänzig, der auf einer Stange oder Speer sitzt. Darunter ist ein Gebilde, möglicherweise eine Blüte.

Allerdings beschädigt und so nicht identifizierbar. Über dem Löwenkopf möglicherweise ein Krone, ebenfalls nicht mehr identifizierbar.

Übersetzung ins Hochdeutsche von Monika Gussone, M. A., RWTH Aachen

Wir, Johan van Zwenbruggen, vaegt deß ampts Heynßbergh, Johan Gyssellen, Johan Gortgens, Johan Ganßweyder, Arnolt Thorniß, Symon Muller und Johan Kraenfeldt, scheffen der gerichtsbancck Karcken unnd Kempen, doint sementlich kondt und bekhennen öffentlich, daß fur unß eigenpersonlich khomen und erschenen syndt der erentfester unnd fromer Johan van Drynborn zu Kempen an eyne unnd Detherich Hoyn und Mercken, syn ehelige haußfrauwe, am andern deyll, haben zosamen ergiet und bekindt, wie das sie mit wolbedachtem furraeth eyner erffbuytongh, erb umb erff zu wessellen, sich verglichen, in foigen und maniern, wie hernahe volgt: Item hait gemelter Drynborn gedachten Dietherichen in erbschafft erlaessen eyn stuck lantz, haldende ungeferlich vier morgen, gelegen uf gen Streuyf, nae inhalt brieff und segell, dieselbe dan hyrmit, sovill gemelten vier morgen betrifft, als synes pachts anpart belangt, gefryett unnd deßhalb gedachter brief vernichtigt und uffgehoben, ein heufft und eyne syde Laum van Dombstall, das ander heufft und eyne syde Johans Hoinß erbschafft, und schuyst mit uf die gemeyn straeß, genant „die Spurcklaich“, mytt dessem synem uffligen, daß gemelter Dietherich van gedachten vier morgen jairlichs erfflicher gulden unnd renthen gedachtem Drynborn und synen erven gelden sall blyffen dryttenhalven gulden current, ideren ad vierundzwentzich albus louffentz, alle unnd jecklichs jairß uf den heyligen Paeschdach, doch inwendich den neist darnahe folgenden viertzehen dagen sunder langern vertzoch, zu lievern. Dieselbe geroirte gulden doch auß sunderlinger gonst und fruntschafft gemelten Dietherichen und synen erven zugelaessen, idern gulden mit zwentzich derselber gulden abzuloessen. Darneben sall gedachter Dietherich jairlichs van gemelten vier morgen den scheffen oder schatzmeistern zu behoif unß genedigen heren – on untgelteniß und schaden gedachts Drynborns oder synen erven – van wegen des Weversgoide, inhalt des schatzregisters, betzalen seeß raderalbus und negen raderheller, zu herbst zehen raderalbus und elff raderheller, van wegen gerorts Drynborns jairlichs an schatz seeß raderalbus, zween raderheller. Noch van Boetzen achter den Busch vier raderalbus. Boven diesem allen vurscreven sall gedachter Dietherich, syne haußfrauwe unnd erven alle und jecklichs jairß uff Paesschen gedachtem Drynborn und synen erven uff das hauß zu Kempen (doch inwendich viertzehen dagen darnahe unbefangen) zween zallwirdige pachthoener leveren unnd betzalenn. Gegen allen obgemelten, wie vurscreven, hat gedachter Drynborn fur sich unnd syne erven erkregen eynen graffen auß der Alder Beeck, nahe dem hausß und wyheren, Kempen dienende, gelegen boven den alden graffenn, ungemessen, dan wie sulcher mit synen eigentlichen peelen gesondert und affgetzeichendt. Ist hyrinne mit gefurwardt: Wo hernahe-

maelß zu eyniger ziet an einiger gemelter parthyen syden, anderer gestalt, dan wie oben angetzeichent und verdragen, eyniger mangell, nachliessichkeit oder gebrech enstaen wurd – eß were am eynem oder anderen oder sunst dero erben –, so sall und mach sich der schadlyder alles irthumbs und unprofydtz an dem verbrechenden, synen erbenn oder dero erbschafft bekhomen unnd erhaellen, alle firpell, bedroch unnd loiß fundicheitt seindt gentzlich und zumaell hyrinne außgescheydenn, sonder eynige exception unnd argelist, furbehalten hyrinne unsern genedigen hern und iderman syns rechten. Diß in uhrkhunde und getzeuge der wairheitt unnd, wandt wir, vaegt und scheffen obgemelt, van obgedachten beyden parthyen gebeden seindt, desen brieff zu besiegellen, so haiff ich, Johann van Zwenbruggen, vaegt, my[n an]gebornen segell ambts halven, und wir, sementliche scheffen, unsern scheffenambtssegell zu konden an diesen brieff gehangen. Datum im jair [des He]rn daussent vunffhondertt negen unnd funff[tzich]¹, am funfften daghe des monat aprilis.

¹ Die eckigen Klammern enthalten Text, der von der Pergamentpressel auf der Abbildung verdeckt wird. D.h. die Schreibweise könnte leicht abweichen.

Quellenangabe, Literatur

Severin Corsten, Das Domanialgut im Amt Heinsberg, Dissertation 1953, Rheinisches Archiv Bd. 43.

Leo Gillessen, 1997, Das älteste Mannbuch der Herrschaft Heinsberg, Forum Jülicher Geschichte, Bd. 20.

Graf Mirbach-Harff, Archiv, Urkunde Nr. 1271, vom 5. April 1559.

Gräfin Marie von Mirbach-Harff, Genehmigung zur Veröffentlichung vom 30.5.2018.

Monika Gussone M. A, RWTH Aachen, Genehmigung zur Veröffentlichung vom 1.8.2019.

Katasteramt Kreis Heinsberg, UK_4587_1000_0001, Handriss Bürgermeisterei Karken.

Paul und Sigrid Krückel, 2012, Kempener Lesebuch, Johann von Drimborn d. J. 1652, S. 29 und ff.

Leonhard Korth, Das Gräflich von Mirbach`sche Archiv zu Harff. Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 1894, S. 301

Heinz Koulen, 1996, Anniversarienbuch des St. Gangolfus-Stiftes 15./16. Jh., Forum Jülicher Geschichte, Bd. 15.

Christian Quix, 1839, Die Grafen von Hengebach usw., S. 39